Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4911
(zu Drucksache 7/4794)

19. 03. 76

Sachgebiet 751

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) — Drucksache 7/4794 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5)**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 1 nicht gestrichen werden sollte, weil fraglich erscheint, ob mit der vorgesehenen Einfügung einer Nummer 2 a das angestrebte Ziel, wie in der amtlichen Begründung dargestellt, erreicht werden kann. § 5 Abs. 2 regelt nämlich die Fälle, in denen sich außerhalb der staatlichen Verwahrung Kernbrennstoffe im unmittelbaren Besitz Dritter befinden dürfen. Eine Verwahrung in einer Anlage nach § 9 a Abs. 4 (Landessammelstelle oder Anlage des Bundes zur Sicherstellung oder Endlagerung) ist aber staatliche Verwahrung. Dies auch dann, wenn sich der Staat (Bund oder Land) zur Erfüllung seiner Pflichten einer privatwirtschaftlich organisierten juristischen Person bedient, da diese insoweit nur Verrichtungsgehilfe des Staates ist.

   Wenn verhindert werden soll, daß die sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 23 Satz 1 ergebende Konsequenz eintritt, wonach die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Verwahrung auch der radioaktiven Abfälle zuständig ist, so muß dies durch eine entsprechende Änderung des § 23 geschehen.

2. **Zu Artikel 1 nach Nummer 1:** Nummer 1 a (§ 7)

   a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

      ‚1a. In § 7 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

      „(6) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden,

      a) daß der Einbau bestimmter vorgefertigter sicherheitstechnisch wichtiger Teile in die in Absatz 1 genannten Anlagen nur dann zulässig ist, wenn in einem förmlichen Verfahren nachgewiesen wird, daß Konstruktion, Herstellung und Prüfung die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen,

      b) wie dieses Verfahren durchzuführen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind." '

   Begründung

   Die Fertigung sicherheitstechnisch relevanter Großkomponenten, vor allem solcher, deren Versagen nicht beherrscht wird und zu katastrophalen Unfällen führen kann, sollte — auch nach Auffassung der Reaktorsicherheitskommission — in einem förmlichen Verfahren überwacht werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der zur Verfügung stehenden Produktionskapazität ist eine projektunabhängige Herstellung dieser Komponenten vor Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung nicht zu umgehen.

   Der Änderungsvorschlag soll klarstellen, daß eine Vorfertigung sicherheitstechnisch wichtiger Großkomponenten in jedem Fall in einem förmlichen Verfahren überwacht werden kann.

   Nur in geeigneten Fällen könnte ein Verfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 a die obengenannten Voraussetzungen erfüllen.

   b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zu prüfen, ob § 7 b Abs. 1 Satz 2 AtG um eine klarstellende Regelung ergänzt werden kann, wonach der Ausschluß von Einwendungen nach § 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt.

Begründung

In jüngster Zeit ist in der Rechtsprechung die Frage aufgeworfen worden, ob der Ausschluß nicht fristgerecht erhobener Einwendungen nach § 3 Abs. 1 AtAnlV (materielle Präklusionswirkung) im Hinblick auf die Regelung des § 7 b Abs. 1 Satz 2 AtG bedeutungslos sein könnte. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte daher klargestellt werden, daß verspätete, also nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sowohl im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch im Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen sind.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 9 a) **und Artikel 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise gewährleistet werden kann, daß bei der durch § 9 a Abs. 3 dem Abfallrecht unterstellten Beseitigung der sogenannten ungefährlichen radioaktiven Abfälle weder die Konzentrationsfreigrenze noch die Aktivitätsfreigrenze überschritten wird.

Begründung

Die nach dem Abfallrecht beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. Abfallbesitzer und deren Beauftragte (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) sind mangels entsprechender Fachkenntnisse nicht in der Lage, Gefährdungen oder Schädigungen, die insbesondere bei der Behandlung, Lagerung und Ablagerung radioaktiver Abfälle eintreten können, zu verhüten.

Es ist daher zwingend erforderlich, daß radioaktive Abfälle nur dann den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes unterstellt werden, wenn Beeinträchtigungen durch Radioaktivität bei der konkret vorgesehenen Art der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind. Das erscheint zumindest insoweit nicht sichergestellt, als § 9 a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, durch Rechtsverordnung radioaktive Abfälle den Vorschriften des Abfallgesetzes zu unterstellen und somit eine Überprüfung ihrer Unbedenklichkeit im Einzelfall durch eine kompetente Behörde nicht stattfindet.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 9 a)

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Interesse eines besseren Verständnisses der Vorschrift nicht folgende Änderungen in § 9 a Abs. 3 angezeigt wären: Es sollten die Wörter „und nach Absatz 2 Satz 2 auch nichts Abweichendes bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist" gestrichen und dafür am Ende des Absatzes nach dem Wort „Fassung" der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „wenn nichts anderes nach Absatz 2 Satz 2 bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist." angefügt werden.

b) In § 9 a Abs. 4 Satz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet anfallenen radioaktiven Abfälle, . . ."

Begründung

Notwendige Einschränkungen des Einzugsbereichs der radioaktiven Abfälle, für die eine Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung von Zwischensammelstellen bestehen soll (vgl. auch § 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG).

c) In § 9 a Abs. 4 sind folgende Sätze 2 und 3 anzufügen:

„Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritter bedienen. Die durch Gebühren oder Entgelte nicht zu deckenden Aufwendungen der Länder für die Errichtung und die Unterhaltung der Landessammelstellen sind Zweckausgaben im Sinne des Artikels 104 a Abs. 2 des Grundgesetzes."

Begründung

Zu Satz 2: Notwendige Klarstellung, daß Bund und Länder sich zur Erfüllung ihrer Pflicht wie bisher Dritter, auch privater Unternehmer (z. B. der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München), bedienen können (vgl. auch § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG).

Zu Satz 3: Notwendige Klarstellung, daß der nicht gedeckte Aufwand der Länder für die Investitions- und Betriebskosten der Landessammelstellen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung — wie bisher — dem Bund in Rechnung gestellt werden kann (Zweckausgaben nach Artikel 104 a Abs. 2 GG).

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 9 b)

a) In § 9 b Abs. 1 sind die Wörter „Anlagen und ihres Betriebes" durch die Wörter „Anlagen oder ihres Betriebes" zu ersetzen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. März 1976 — 14 (33) — 272 01 — At 5/76.
Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

b) In § 9 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 4 sind jeweils die Worte „Auflagen und Bedingungen" durch die Worte „inhaltliche Beschränkungen und Auflagen" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an § 9 b Abs. 2 Satz 1 AtG i. d. F. des Gesetzentwurfs und § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG.

c) In § 9 b Abs. 5 Nr. 1 sind nach den Wörtern „Auslegung des Plans" ein Komma und die Wörter „die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins" einzufügen.

Begründung

Anpassung des Planfeststellungsverfahrens an das Genehmigungsverfahren für Anlagen nach § 7 AtG nach Maßgabe der Atomanlagen-Verordnung.

d) In § 9 b ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung von Weisungen des verantwortlichen Bundesministers ist entbehrlich. Soweit Landesbehörden Planfeststellungsbehörde werden sollten, bleibt das Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers nach Artikel 85 Abs. 3, Artikel 87 c des Grundgesetzes für die Fragen der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes unberührt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 9 c)

a) Unter Nummer 2 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Nach § 9 werden folgende §§ 9 a, 9 b und 9 c eingefügt:" und folgender § 9 c einzufügen:

„§ 9 c

Die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 4 genannten Landessammelstellen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung durch die hierfür zuständige Behörde."

Begründung

Klarstellung, daß die Anlagen der Länder zur Zwischenlagerung (Landessammelstellen) zwar keiner Planfeststellung, wohl aber wegen Verwirklichung atomrechtlicher Genehmigungstatbestände einer Genehmigung bedürfen und nicht etwa genehmigungsfrei betrieben werden können.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche Folgeänderungen die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 9 b in § 17 Abs. 1 a bis Abs. 5 AtG nach sich ziehen muß (vgl. auch Artikel 1 Nr. 11 — § 23 Abs. 1 Nr. 5 AtG — des Gesetzentwurfs und §§ 8, 28 AbfG).

c) Bundesregierung und Bundestag werden gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Anschluß an § 9 b und § 9 c besondere Regelungen für die bestehenden Anlagen nach § 9 a Abs. 4 und für die Stillegung und Überwachung solcher Anlagen getroffen werden sollten, und ob und welche Folgeänderungen bei der staatlichen Aufsicht (§ 19 AtG) notwendig erscheinen.

Begründung

Anlehnung an die §§ 9, 10, 11 AbfG. Außerdem sind z. B. in § 19 AtG (atomrechtliche Aufsicht) die Bundesanlagen nach § 9 a Abs. 4 und die neu eingeführten Planfeststellungsbeschlüsse bislang nicht erwähnt. Auch das Verhältnis zur bergbehördlichen Aufsicht, die unberührt bleiben sollte, ist ungeklärt.

7. **Zu Artikel 1 nach Nummer 2:** Nummer 2 a (§ 10)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2a. a) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:

„Umfang der Genehmigungspflicht".

b) § 10 erhält folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, welche Teile einer Anlage zur Erzeugung von Kernenergie der Genehmigungspflicht nach § 7 unterliegen.".

c) Der bisherige Wortlaut des § 10 wird Absatz 2.'

Begründung

Nach dem Wortlaut des § 7 ist nicht eindeutig festzustellen, auf welche Teile eines Kernkraftwerks sich die Genehmigungspflicht erstreckt. Insbesondere hinsichtlich der Kühltürme haben die Länder bisher in der Regel die Auffassung vertreten, daß sie nicht der atomrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württem-

berg in dem Beschluß vom 8. Oktober 1975 — X 351/75 — die Auffassung vertreten, daß sich die atomrechtliche Genehmigung auch auf den Kühlturm erstreckt. Im Hinblick auf die unterschiedliche Praxis und die damit verbundene Rechtsunsicherheit ist es zweckmäßig, die Frage eindeutig zu klären. Da sie nicht nur im Hinblick auf Kühltürme eine Rolle spielt, dürfte eine Rechtsverordnungsermächtigung der richtige Weg sein.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 11)

a) In § 11 Abs. 1 Nr. 3 a sind die Wörter „durch die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Genehmigungsbehörden" durch die Wörter „nach § 7 des Gesetzes durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen" zu ersetzen.

Begründung

Durch die Einfügung „nach § 7 des Gesetzes" wird klargestellt, daß sich die Bauartzulassung auf die atomrechtliche Genehmigungspflicht bezieht.

Die weitere Änderung führt dazu, daß es den landesrechtlichen Regelungen überlassen bleibt, welche Behörde oder Stelle für die Bauartzulassung zuständig sein soll. Es wäre unzweckmäßig, bundesrechtlich eine bestimmte Landesbehörde festzuschreiben und damit den Weg für gemeinsam von den Ländern festzulegende Behörden oder Stellen oder eine Koordinierung mit anderen Aufgaben innerhalb eines Landes von vornherein zu verbauen.

b) In § 11 Abs. 1 Nr. 3 a ist nach einem Semikolon folgender Satzteil anzufügen:

„soweit die Bauteile, Systeme oder Komponenten einer Bauartprüfung noch anderen Rechtsvorschriften unterliegen, müssen sie auch nach den dort gestellten Anforderungen beurteilt werden; die dafür zuständigen Behörden sind zu beteiligen;".

Begründung

Die Bauteile, Systeme und Komponenten, die einer Bauartprüfung unterworfen werden sollen, können auch anderer gesetzlicher Bauartprüfungen (z. B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach den Länderbauordnungen) bedürfen. Zur Vermeidung von Überschneidungen und fachlich nicht gebotener abweichender Beurteilungen ist eine Übereinstimmung der Prüfergebnisse anzustreben.

9. **Zu Artikel 1 nach Nummer 4:** Nummer 4 a (§ 12)

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

‚4a. In § 12 Abs. 1 Nr. 1, zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „beim Betrieb" ein Komma und die Wörter „bei der Wartung und Instandsetzung" eingefügt.'

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung und Verdeutlichung der Verordnungsermächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 AtG soll den Erlaß der aus Gründen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes erforderlichen Vorschriften über Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere in Kernkraftwerken, sonstigen kerntechnischen Anlagen und Beschleuniger-Anlagen ermöglichen bzw. erleichtern.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12)

a) In § 12 Abs. 1 Nr. 5 a sind nach den Wörtern „umgegangen wird" die Wörter „oder umgegangen werden soll" einzufügen.

Begründung

Diese Mitteilungspflicht ist auch besonders wichtig für Anlagen, die sich noch in der Errichtungsphase befinden und deshalb noch keine radioaktiven Stoffe enthalten.

b) In § 12 Abs. 1 Nr. 5 a ist das Wort „Aufsichtsbehörde" durch die Wörter „zuständigen Behörde" zu ersetzen.

Begründung

Die Zuständigkeitsbestimmung sollte, wie üblich, den Ländern überlassen bleiben; eine bundesrechtliche Festlegung der Zuständigkeit der „Aufsichtsbehörde" erscheint nicht unabweisbar notwendig.

c) In § 12 Abs. 1 Nr. 5 a sind nach den Wörtern „beigefügten Unterlagen" die Wörter „oder von der Genehmigung" einzufügen.

Begründung

Anpassung an die in der atomrechtlichen Genehmigungspraxis üblicherweise auferlegten Anzeige- und Mitteilungspflichten.

d) Bundesregierung und Bundestag werden gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Genehmigung nach § 7 AtG verpflichtet werden kann, der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob und welche sicherheitstechnisch relevanten Abweichungen seiner Anlage vom jeweils gültigen Stand von Wissenschaft und Technik eingetreten sind.

Begründung

Die Einführung der o. a. Meldepflichten soll den Überblick der zuständigen Behörden und die erforderlichen Entscheidungen über die vom Inhaber einer Anlage nach § 7 AtG durchzuführenden Maßnahmen zur Nachrüstung erleichtern (back-fitting).

11. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 12)

a) In § 12 Abs. 1 Nr. 6 ist das Wort „Aufsichtsbehörde" durch die Wörter „zuständigen Behörde" zu ersetzen.

Begründung

Die Zuständigkeitsbestimmung sollte den Ländern überlassen bleiben. Eine bundesrechtliche Festlegung der Zuständigkeit der „Aufsichtsbehörde" ist nicht unabweisbar notwendig.

b) In § 12 Abs. 1 Nr. 6 letzter Halbsatz sind nach den Wörtern „zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen" die Wörter „durch eine in der Rechtverordnung zu bezeichnende Stelle" einzufügen.

Begründung

In der Verordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 sollte der Adressat der Veröffentlichungsbefugnis bestimmt werden können und dadurch klargestellt werden, daß etwaige Veröffentlichungen der Betreiber hier nicht gemeint sind.

c) In § 12 Abs. 1 Nr. 6 sind vor den Wörtern „beim Betrieb" die Wörter „bei Errichtung und" einzufügen.

Begründung

Auch in der Errichtungsphase können Schäden bekannt werden, die für andere Anlagen Bedeutung haben können.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 21)

In § 12 Abs. 1 Nr. 8 a sind die Wörter „die Organisationen erfüllen müssen, denen Sachverständige angehören," durch die Wörter „Organisationen erfüllen müssen, die als Sachverständige im Sinne des § 20 hinzugezogen werden sollen," zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 21)

a) In § 21 Abs. 2 a ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie mindestens kostendeckend sind."

Begründung

Die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs ermöglicht zwar ebenfalls, dem Ablieferungspflichtigen die vollen Kosten aufzuerlegen, zwingt jedoch nicht dazu. Um eine Durchbrechung des Verursacherprinzips zu Lasten der Länderhaushalte zu vermeiden, wird durch die vorgeschlagene Änderung die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips sichergestellt.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß in die Gesetzesvorlage eine Neuregelung der Gebühren gemäß § 21 Abs. 2 aufgenommen wird.
Eine entsprechende Neuregelung ist von den Ländern in der Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie am 22./23. Oktober 1975 als besonders dringlich bezeichnet worden.

c) In § 21 Abs. 2 a sind in Satz 1 nach den Wörtern „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5" die Wörter „oder ein Entgelt in gleicher Höhe" einzufügen, in Satz 3 nach den Wörtern „Bemessung der Kosten" die Wörter „oder Entgelte" einzufügen und in Satz 4 das Wort „Länder" durch das Wort „Landessammelstellen" zu ersetzen.

Begründung

Da § 9 a Abs. 4 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, private Dritte, z. B. eine GmbH, in den Entsorgungsvorgang einzuschalten, sollte diesen privaten Dritten auch die Berechtigung eingeräumt werden, selbst ein (privatrechtliches) Entgelt zu erheben.

14. **Zu Artikel 1 nach Nummer 9:** Nummer 9 a (§ 21)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

‚9a. In § 21 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In gleicher Weise hat diese Aufwendungen zu tragen, wer aufgrund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung wie ein Genehmigungsinhaber als Verantwortlicher für den Strahlenschutz bestimmt ist, ohne einer Genehmigung zu bedürfen."'

Begründung

Insbesondere die Röntgenverordnung verpflichtet zu derartigen Aufwendungen, ohne daß der Betreiber einer Genehmigung bedarf. Es ist daher dringend erforderlich, eine solche Verpflichtung des Betreibers gesetzlich besser zu unter-

mauern. Anläßlich der ohnehin anstehenden Änderung des § 21 sollte dies auch bereits jetzt geschehen.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 23)

a) In § 23 Abs. 1 sind in Nummer 2 die Wörter „die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für diese Anlagen" und in Nummer 5 die Wörter „die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach Nummer 2 sowie" zu streichen.

Begründung

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren sollten — entsprechend der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung (Artikel 83 ff. GG) und der Regelung bei vergleichbaren Vorhaben der öffentlichen Hand (z. B. Verkehrsanlagen) sowie in Anlehnung an den geltenden Rechtszustand — die Landesbehörden und nicht eine technische Fachbehörde des Bundes zuständig sein. Die Landesbehörden sind und bleiben für den an einem Standort geplanten nuklearen Entsorgungspark der Bundesrepublik Deutschland bereits insoweit zuständig, als es um die Wiederaufarbeitung, Zwischenlagerung und Brennelementefabrikation geht. Es wäre daher unzweckmäßig, einen Teil der Überwachung (Genehmigung) des ganzen Entsorgungskomplexes einer Bundesbehörde zuzuweisen.

Schließlich würde das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Endlagerstätten nicht dadurch gestärkt werden, wenn — wie im Gesetzentwurf vorgesehen — Errichtung und Genehmigung dieser Anlagen durch ein und dieselbe Stelle erfolgen sollten.

b) In § 23 Abs. 1 Nr. 4 ist der Hinweis „§§ 7 und 9" durch den Hinweis „§§ 7 oder 9" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 2 und 11**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß der Gesetzentwurf durch eine Regelung ergänzt wird, wonach für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle das Bergrecht und die Vorschriften über die unterirdische Speicherung insbesondere im Hinblick auf die spezifisch bergmännischen Arbeiten unberührt bleiben.

Begründung

Die nach dem Gesetzentwurf mögliche Beteiligung der Behörden im Planfeststellungsverfahren reicht nicht aus, um die Beachtung aller sicherheitstechnischen Erfordernisse bei der Errichtung und dem Betrieb derartiger Anlagen zu gewährleisten. Da es sich dabei in erster Linie um die Herstellung und Aufrechterhaltung untertägiger Hohlräume (z. B. in Bohrlöchern, Strecken, Kammern) handeln wird, sollten die in der Beaufsichtigung derartiger Arbeiten allein fachkundigen Bergbehörden mit dem ihrer Tätigkeit angepaßten rechtlichen Instrumentarium insoweit zuständig sein.

17. **Zu Artikel 5**

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 9 dieses Gesetzes treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Die vorgesehene Regelung der Abfallbeseitigung wird erst mit dem Erlaß der in Artikel 1 Nr. 7 (§ 12 Abs. 1 Nr. 7 und 7 a) und in Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 Abs. 5) vorgesehenen bzw. zitierten Rechtsverordnungen sowie der Ausführungsbestimmungen der Länder vollziehbar. Der Erlaß dieser Vorschriften wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Auch können die Voraussetzungen z. B. für die Annahme hochaktiven Abfalls bei der Endlagerstätte des Bundes oder mittelaktiver Abfälle bei allen Landessammelstellen nicht von heute auf morgen geschaffen werden (vgl. § 9 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 AtG).